



Merkblatt für Tiefbauarbeiten (Standort Gemeinde Staufen) (Baustelle / Bauarbeiten)

Allgemeines

Dieses Merkblatt gilt für Tiefbauarbeiten auf Baustellen in der Gemeinde Staufen und als ergänzendes Dokument zu den branchenüblichen Handbüchern und Normen. Unter dem Begriff Baustelle werden die Flächen mit Bautätigkeiten (abgesperrter Bereich) und die angrenzenden Verkehrsflächen bezeichnet. Diese gelten für sämtliche auszuführenden Tiefbauarbeiten auf dem Gemeindegebiet.

Der Unternehmer versichert, seine Subunternehmer und Lieferanten über dieses Merkblatt informiert zu haben. Er sorgt dafür, dass diese Vorgaben eingehalten und durchgesetzt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Vorschriften, Richtlinien und Weisungen einzuhalten.

Die von der Bauleitung im Auftrag des Bauherrn ausgeübte Bauaufsicht entbindet den Unternehmer in keinem Falle der Verantwortung für die vorschriftsgemässe Ausführung der Arbeiten.

Arbeitssicherheit

Die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Unfallverhütung und des Arbeitsgesetzes sind jederzeit einzuhalten. Den jeweils gültigen Vorschriften der SUVA (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) und die EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) sind Folge zu leisten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Unfälle auf Baustellen zu verhindern und schädliche Emissionen einzudämmen. In jedem Fall ist die Sicherheit für Leben und Gesundheit von Drittpersonen und Direktbeteiligten zu gewährleisten.

Benützung fremder Grundstücke

Privatgrundstücke dürfen nur betreten bzw. dürfen Arbeiten darauf nur in Angriff genommen werden, wenn die Erlaubnis des Bauherrn, respektive des jeweiligen Eigentümers vorliegt.

Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen

Vor Beginn der Arbeiten führt der Unternehmer die Werkleitungserhebungen bei den zuständigen Stellen durch, um die genaue Lage der Werkleitungen zu ermitteln bzw. zu markieren. Auf privatem Grund sind Leitungen und eingedeckte Objekte zusätzlich beim Grundeigentümer zu erheben.

Der Unternehmer ermittelt durch Sondierungen von Hand die genaue Tiefe und Lage der Werkleitungen an Stellen, wo sie nicht bekannt sind. Die Leitungen müssen auf dem Boden erkennbar markiert werden.

Während den gesamten Bauarbeiten dürfen keinerlei freigelegte Leitungen ohne Rücksprache mit dem Bauherrn kassiert oder entfernt werden.

Einmass

Werkleitungen dürfen erst eingedeckt werden, wenn diese durch die geoPro Suisse AG bei offenem Graben eingemessen worden sind. Bereits eingedeckte Leitungen müssen auf Kosten des Unternehmers wieder freigelegt werden.

Spezielle Regelungen Strom

Sämtliche Kabel sind für die Dauer der Arbeiten als 'unter Spannung' zu betrachten.

Kabelfarben

rotgestreift = Mittelspannung 16kV

blau- oder gelbgestreift = Niederspannung 1kV

grüngestrichelt = Kommunikationskabel Kupfer

orange gestrichelt = Kommunikationskabel Glasfaser

Kabel ohne erkennbare Farben sind als Mittelspannungskabel zu betrachten.

Die Sicherheit der EWS-Kabel hat oberste Priorität. Deshalb dürfen nur von der EWS anerkannte, sachverständige Personen Anordnungen und Weisungen betreffend Kabelleitungen erteilen. Bei der EWS sind dies Mitarbeiter des Bereichs Elektrizität der SWL Energie AG.

Im Zweifelsfall sollten die Arbeiten eingestellt und die Firma EWS kontaktiert werden: T 062 885 75 75

Müssen Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Leitungen ausgeführt werden und können diese nicht spannungsfrei geschaltet werden, so sind Spitz- und Bohrarbeiten nur mit der geeigneten PSA gemäss ESTI Weisung 407 durchzuführen.

Zu- und Ableitungen (Bauprovisoren)

Der Unternehmer haftet für alle bestehenden und neuverlegten Werkleitungen.

Die Anschlüsse für Brauch- und Trinkwasser sowie elektrische Energie, Kommunikation und das Ableiten des Abwassers sind Sache des Unternehmers.

Verkehr

Der Unternehmer sorgt dafür, dass der öffentliche Verkehr und der Individualverkehr durch die baubedingten Einschränkungen möglichst wenig behindert sind und allfällige Abschränkungen und Beleuchtungen auch über Sonn- Fest- und Feiertage und bei Arbeitsunterbrüchen kontrolliert und in Stand gehalten werden.

Werden für die Bauausführung eine Unterbrechung oder Umleitung des öffentlichen Verkehrs oder des Individualverkehrs benötigt, so holt der Unternehmer vorher die Zustimmung der zuständigen Behörde resp. des öffentlichen Verkehrs ein.

Unterhalt und Reinigung

Der Unternehmer sorgt für die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle. Verunreinigungen der Umgebung sind zu vermeiden resp. unverzüglich zu beseitigen.

Beschädigung einer Leitung

Die Unternehmung hat zu den unterirdischen Leitungen (Gas-, Wasser-, Kabel und Abwasserleitungen) grösstmögliche Sorge zu tragen. **Für Beschädigungen von solchen ist die Unternehmung verantwortlich, auch dann, wenn die Lage der Leitungen nicht genau angegeben / festgestellt werden kann.**

Wird eine Leitung auch nur geringfügig beschädigt, so ist unverzüglich die Bauleitung, respektive die Bauherrenvertretung zu informieren.

Schäden an einer

Wasserleitung	SWL Energie AG	062 885 75 75
Stromleitung	SWL Energie AG	062 885 75 75
Glasfaser	SWL Energie AG	062 885 75 75
Gasleitung	SWL Energie AG	062 885 75 75
TV-Kabel	Sunrise oder Swisscom	

Vandalenschäden

Die Bauherrschaft übernimmt keine Kosten infolge Vandalenschäden und witterungsbedingter Ausfälle.

Notrufnummern

Notruf	112
Feuerwehr	118
Polizei	117
Sanität	144
REGA	1414

Pikett SWL /Strom, Gas, Wasser

062 885 75 75